

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität
Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr. 5 / 1988
Seiten 67 - 81

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den
8. Juli 1988

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

	Seite
<u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	
Vorläufige Verfahrensordnung für die Besetzung von Stellen in der Universitätsbibliothek (Stand: 30.01.1988)	67 ✓
Geschäftsverteilungsplan vom 01.06.1988 für das Audio-visuelle Medienzentrum am Standort Osnabrück	68 ✓
Kooperationsvertrag zur regionalen Wirtschaftsförderung der Region Osnabrück (unterzeichnet am 15.06.1988)	70 ✓
<u>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</u>	
Arbeitsgruppe für den Studiengang "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" hier: Zuordnung der o.a. Arbeitsgruppe zum Fachbereich Sozialwissenschaften (mit Erlaß des Nds. MWK vom 19.05.1988 genehmigt)	73 ✓
Einrichtung eines Instituts für "Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung" im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (mit Erlaß des Nds. MWK vom 29.12.1987 genehmigt)	74 ✓

Ordnung für das "Institut für Internationales
Privatrecht und Rechtsvergleichung" im Fachbereich
Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück
(mit Erlaß des Nds. MWK vom 20.05.1988 genehmigt)

74 ✓

VII. Lehr- und Studienangelegenheiten

Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudien-
gang "Schule" im Fachbereich Erziehungs- und Kul-
turwissenschaften der Universität Osnabrück
(Standort Osnabrück)
(Bek. d. MWK v. 27.01.1988 - 1062 - 24309-12 -;
veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 10/1988 S. 266
vom 17.03.1988)

76 ✓

Vorläufige Verfahrensordnung für die Besetzung von Stellen in der Universitätsbibliothek

§ 1

Die Vorbereitung des Besetzungsverfahrens für die Bibliotheksstellen (Ausschreibungstexte, Schriftwechsel, Sammlung der Bewerbungsunterlagen, Einladung zur Vorstellung) führt der Direktor der Universitätsbibliothek (UB) durch. Grundlage hierfür ist der von der Universität Osnabrück gemäß § 119 Abs. 2 NHG für die UB aufgestellte und fortgeschriebene Ausstattungsplan. Der Direktor der UB prüft, ob die Stelle besetzt werden und ob sie dem bisherigen oder einem anderen Zweck dienen soll. Die Bestimmungen betr. Stellenvorbehalte, Besetzungssperren und Schwerbehinderte sind zu beachten. Der Direktor der UB ist nicht befugt, Bewerbern Arbeitsplätze zuzusagen, die eine Eingruppierung in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe mit sich bringen müßte. Bei der Ausschreibung von Referentenstellen sind die betroffenen Fachbereiche zu hören.

§ 2

Für die Begutachtung der Bewerber und die Erarbeitung von Einstellungsvorschlägen wählt die Bibliothekskommission für den Standort Osnabrück und die Abteilung Vechta eine ständige Besetzungskommission als ständige Unterkommission der Bibliothekskommission, die ein zügiges Entscheidungsverfahren ermöglicht.

§ 3

Jeder Besetzungskommission gehören an:

1. ein Mitglied der Bibliothekskommission.
2. bei Stellen des höheren oder gehobenen Dienstes oder vergleichbarer BAT-Vergütungsgruppen: ein weiteres Mitglied der Bibliothekskommission aus einer anderen Statusgruppe als das Mitglied zu 1. Zusätzlich soll ein ständiger Vertreter für die beiden Mitglieder benannt werden.
3. der Direktor der UB oder sein Stellvertreter.
4. ein Vertreter des Gesamtpersonalrates als beratendes Mitglied.
5. als Berater sind heranzuziehen:
 - a) bei allen Stellen der für Osnabrück und Vechta jeweils zuständige örtliche Vertreter des Bibliotheksdirektors.
 - b) bei Stellen des höheren Dienstes oder vergleichbarer BAT-Vergütungsgruppen: ein oder mehrere Vertreter der betroffenen Fachbereiche. Mehrere Vertreter können benannt werden, wenn der Fachreferent mehrere Fachgebiete betreuen soll. Das gilt nicht, wenn die Fachgebiete sachlich eng verbunden sind.
 - c) bei Stellen des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes oder vergleichbarer BAT-Vergütungsgruppen: der Leiter (Dezernent) jener Bibliotheksabteilung, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist.

§ 4

Der Direktor der UB lädt die Mitglieder und Berater der Besetzungskommission zu den Sitzungen ein und sorgt für die Erstellung eines Protokolls. Einladung und Protokoll werden zusätzlich dem Präsidenten und den anderen Mitgliedern der Bibliothekskommission zur Kenntnisnahme übersandt; diese können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bewerbungsunterlagen liegen an einem in der Einladung angegebenen Ort zur Einsichtnahme aus.

§ 5

Bei Stellen des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes oder entsprechenden BAT-Stellen beschließt die Besetzungskommission einen Einstellungsvorschlag, den der Direktor der UB im Auftrag der Besetzungskommission dem Präsidenten zur weiteren Veranlassung zuleitet.

§ 6

Bei Stellen des höheren Dienstes oder entsprechenden BAT-Stellen erarbeitet die Besetzungskommission eine Einstellungsempfehlung, die zusammen mit den notwendigen Unterlagen dem Präsidenten zur Herbeiführung einer Senatsentscheidung vorgelegt wird. Berichterstatter ist der Direktor der UB.

§ 7

Falls sich die Besetzungskommission nicht mehrheitlich auf einen Vorschlag bzw. eine Empfehlung für eine Einstellung einigt, unterbreitet der Direktor der UB den Minderheitenvorschlag (mit seinem Begleitbericht) der Bibliothekskommission des Senats, die dem Präsidenten mehrheitlich einen Einstellungsvorschlag, ggf. mit Minderheitenvorschlägen, zu unterbreiten hat. Sie kann zuvor die Sache unter Angabe von Gründen ggf. befristet und ggf. mit einem speziellen Arbeitsauftrag einmal an die Besetzungskommission zurückverweisen, die dann erneut einen Besetzungsvorschlag/eine Einstellungsempfehlung beschließen kann.

§ 8

Entsprechend §§ 3 (2), 3 (4), 5 (1) Sätze 3/5 der "Vorläufigen Verfahrensordnung für die Besetzung von Stellen für Professoren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück" gelten folgende Regelungen:

- 1) Niemand darf einer Besetzungskommission angehören, die Vorschläge über seine eigene Nachfolge zu machen hat (§ 57 Abs. 2 NHG). Mitglieder einer Besetzungskommission dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschägerten bis zum zweiten Grade oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können (§ 47 Abs. 1 NHG).
- 2) Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen (§ 49 Abs. 3 NHG).
- 3) Die Universität erstattet die Kosten der billigsten Inlandfahrkarte (2. Klasse Deutsche Bundesbahn) und gewährt bei erforderlicher Übernachtung einen Übernachtungszuschuß; wohnt der Bewerber im Ausland, so werden für die Reisestrecke im Ausland die Fahrtkosten zur Hälfte erstattet. Dies ist dem Bewerber vom Direktor der UB mit der Einladung zur Anhörung mitzuteilen.

Im übrigen finden §§ 49, 80 und 81 NHG und die Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität ergänzende Anwendung. Ferner gelten die reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

Geschäftsverteilungsplan vom 01.06.1988

für das Audio-visuelle Medienzentrum am Standort Osnabrück

der Universität Osnabrück

1.0.0 Geschäftsstelle/Leitung

1.1.0 Leitung und Geschäftsführung: M. Boda

Vertretung: V. Usselmann

1.1.1. Sekretariat: N.N.

2.0.0 Dienstleistungsbereiche

2.1.0 AV-Beratung/Mediale Unterstützung

- Didaktischer Bereich: M. Boda
- Technischer Bereich: V. Usselmann

2.1.1 AV-Ausstattungsplanung

- Didaktischer Bereich: M. Boda
- Technischer Bereich: V. Usselmann

2.2.0 Auftragsproduktion/Auftragsreproduktion

- Regie: M. Boda/G. Meyer
- Planung, inhaltliche Betreuung u. Organisation: G. Meyer
- Aufnahmeleitung: G. Meyer
- Realisation: N.N.

2.2.1 Produktionsbearbeitung/Mediale Aufbereitung

- Organisation und inhaltliche Betreuung: G. Meyer
- Realisation: N.N.

- 2.2.2 Einmessung, Einpegelung und
Konstellationsüberwachung: V. Usselmann/H. Stolte

- 2.3.0 Reparatur/Wartung/Reparaturbegutachtung
 - Annahme und Organisation: V. Usselmann
 - Ausführung: V. Usselmann/H. Stolte

- 2.3.1 AV-Anlagenplanung und
-entwicklung: V. Usselmann
 - Installation: V. Usselmann/H. Stolte

- 2.3.2 AV-Beschaffungsbegutachtung,
Beschaffungsbetreuung,
Nutzereinweisung: V. Usselmann

- 2.3.3 AV-Geräteinventarisierung
 - zentrale AV-Bestandserhebung: V. Usselmann

- 2.3.4 Lehrlingsausbildung: H. Stolte

- 2.4.0 Medienarchivierung/Medientleihe
Erstellung von Mitschnitten J. Landwehr-Gehrke

- 2.4.1 Sammlung und Systematisierung,
Archivierung J. Landwehr-Gehrke

- 2.4.2 Beratung und Entleihe J. Landwehr-Gehrke

- 2.4.3 EDV-Kartei und Programmbetreuung N.N.

- 2.4.4 Überführung der Daten in das
EDV-System N.N.

- 2.5.0 Geräteentleihe/Medientechnische
Betreuung der AVMZ-Seminarräume N.N.

- 2.5.1 Technische Wartung V. Usselmann/H. Stolte

Kooperationsvertrag zur regionalen Wirtschaftsförderung
der Region Osnabrück

Präambel

Zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Region Osnabrück ist es erforderlich, die Erkenntnisse und Möglichkeiten von Wissenschaft und Technologie der regionalen Wirtschaft verstärkt zugänglich zu machen, um damit insbesondere Impulse für die Entwicklung von Zukunftstechnologien und ihre Umsetzung in den Markt zu geben. Mit dieser Zielsetzung soll die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze erreicht werden. Dabei sind die sozialen und kulturellen Möglichkeiten der Region und deren weitere Entwicklung einzubeziehen.

Dies erfordert

- *die intensive Verknüpfung der Forschungs- und Lehrkapazität der wissenschaftlichen Einrichtungen in der Region mit den Erfahrungen und der Leistungsfähigkeit der regionalen Wirtschaftsunternehmen*
- *die Forschungsergebnisse von Universität Osnabrück, Fachhochschule Osnabrück und des Deutschen Instituts für Lebensmitteltechnik beschleunigt einer wirtschaftlichen Verwendung zuzuführen*
- *die Möglichkeiten von Universität, Fachhochschule und des Deutschen Instituts für Lebensmitteltechnik für die Entwicklung der Region verstärkt nutzbar zu machen*

Die Universität Osnabrück, die Fachhochschule Osnabrück, das Deutsche Institut für Lebensmitteltechnik, die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück gehen dabei davon aus, daß das Land Niedersachsen die genannten wissenschaftlichen Einrichtungen auch weiterhin unter besonderer Berücksichtigung der notwendigen strukturellen Veränderung der Region nachhaltig unterstützt. Sie erwarten vom Land Niedersachsen die gebotene Förderung dieser Einrichtungen sowie für Forschung und Lehre die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur.

Unverzichtbar ist dabei der Auf- und Ausbau von mit den wissenschaftlichen Einrichtungen verbundenen Instituten zum verstärkten Technologie- und Wissenstransfer.

*Die Universität Osnabrück,
die Fachhochschule Osnabrück,
das Deutsche Institut für Lebensmitteltechnik in Quakenbrück,
die Stadt Osnabrück
und der Landkreis Osnabrück*

vereinbaren daher folgendes:

§ 1

Gegenstand der Zusammenarbeit

Entsprechend der in der Präambel genannten Ziele ist Gegenstand der Zusammenarbeit u. a.:

- *Unterstützung bei wissenschaftlichen und technologischen Fragestellungen und Vermittlung von anwendungsorientierten Forschungsergebnissen an die Wirtschaft in der Region*
- *Unterstützung des Personaltransfers zwischen den wissenschaftlichen Einrichtungen und der Wirtschaft*

- Unterstützung der Land- und Veredelungswirtschaft bei der Lösung spezifischer Probleme
- Beratung und Mithilfe bei der Gründung von Unternehmen
- Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Unternehmer und Gründer
- Gegenseitige Information der Vertragspartner zur Förderung des Technologietransfers sowie zur Unterstützung technologieorientierter Unternehmensgründungen
- Kooperation mit bereits bestehenden, die Bereiche Wirtschaftsförderung, Innovations- und Technologieförderung tangierenden Einrichtungen wie Kommunen, Verbänden, Verwaltungen u. ä., insbesondere Unterrichtung über alle von ihnen beabsichtigten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen, Symposien etc.
- Herstellen von Kontakten zu anderen wissenschaftlichen Einrichtungen
- Gegenseitige Unterstützung bei der Weiterentwicklung des sozialen und kulturellen Umfelds der Region
- Unterstützung und verstärkte Nutzung des grenzüberschreitenden Technologie- und Wissenstransfers auch im Hinblick auf die Integration Europas

§ 2

Organisation der Zusammenarbeit

Über Grundsatzfragen der Zusammenarbeit entscheiden die Vertragspartner bei Bedarf und einvernehmlich.

Dazu treffen sich die Partner mindestens einmal jährlich.

Für Planung, Durchführung und Überwachung der im Rahmen der Zusammenarbeit getroffenen Vereinbarungen benennen die Vertragspartner je einen Beauftragten. Die Beauftragten sind Ansprechpartner für alle Fragen der Kooperation. Sie erarbeiten konkrete Maßnahmen und erstatten den Vertragspartnern regelmäßig Bericht.

Die Kooperationspartner können durch einstimmigen Beschluß weitere Partner in die Kooperation aufnehmen.

§ 3

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der vertragsschließenden Parteien in Kraft.

Osnabrück, den 15. Juni 1988

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

H. Kuhlmann

Präsident



FACHHOCHSCHULE OSNABRÜCK

H. Claver

Rektor



DEUTSCHES INSTITUT FÜR LEBENSMITTELTECHNIK

[Signature]

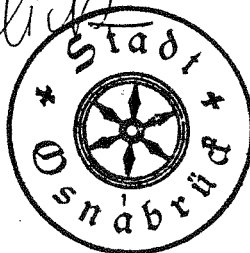
Stellvertretender Institutsdirektor



STADT OSNABRÜCK

Aspöck-Gleich

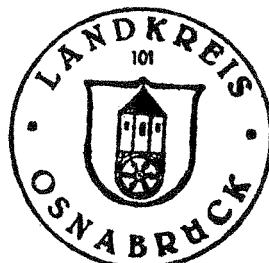
Oberbürgermeister



[Signature]
Oberstadtdirektor

LANDKREIS OSNABRÜCK

[Signature]
Landrat



[Signature]
Oberkreisdirektor

Arbeitsgruppe für den Studiengang "Weiterbildung für Lehrpersonen
an Schulen des Gesundheitswesens"

hier: Zuordnung der o. a. Arbeitsgruppe zum Fachbereich Sozialwissen-
schaften

Mit Erlaß vom 19. Mai 1988 hat der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst die vom Senat der Universität Osnabrück am 09.12.1987 beschlossene Zuordnung der Arbeitsgruppe für den Studiengang "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" zum Fachbereich Sozialwissenschaften genehmigt.

Damit sind die dem Weiterbildungsstudiengang zugeordneten hauptamtlichen Lehrenden und sonstigen Mitarbeiter sowie die Studenten des Studiengangs der o. a. Arbeitsgruppe in den Fachbereich Sozialwissenschaften eingegliedert.

Errichtung eines Instituts für "Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung" im
Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Mit Erlaß vom 29.12.1987 hat der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst die vom Senat der Universität Osnabrück am 14.10.1987 beschlossene Errichtung eines Instituts für "Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung" im Fachbereich Rechtswissenschaften mit der Maßgabe genehmigt, daß die Universität dieser wissenschaftlichen Einrichtung aus der Titelgruppe 71 die erforderlichen Haushaltsmittel auf Dauer zuweist. Die Ausstattung des Instituts, das im Internationalen Privatrecht und in der Rechtsvergleichung unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahrnimmt, ist wie folgt bezeichnet worden:

- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C3 für Bürgerliches Recht
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C3 für Öffentliches Recht
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C1 (Hochschulassistent)
- 2/2 Stellen der Vergütungsgruppe VIb BAT (Verwaltungsangestellte).

Mit Erlaß vom 20. Mai 1988 hat der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst die vom Senat der Universität Osnabrück am 14.10.1987 verabschiedete Ordnung für das o. a. Institut mit einer Maßgabe genehmigt; die Genehmigung ist am 01.06.1988, an dem Tag, an dem der Fachbereichsrat der Maßgabe beigetreten ist, wirksam geworden.

Ordnung für das "Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung"
im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

§ 1

Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gemäß § 101 NHG.
- (2) Das Institut nimmt in den Fächern Internationales und ausländisches Privatrecht, ausländisches öffentliches Recht und in der Rechtsvergleichung unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Das Institut arbeitet dementsprechend auf dem Gebiet
 - a) des deutschen und ausländischen Kollisionsrechts
 - b) des ausländischen sachlichen Privat- und Wirtschaftsrechts
 - c) des ausländischen öffentlichen, insbesondere des ausländischen Verfassungsrechts
 - d) der Rechtsvergleichung.

§ 2

Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmittelsowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungsbeschluß des Senats vom 14.10.1987.
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrats beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3

Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 78 Abs. 4 Nr. 1 und § 101 Abs. 3 NHG) und der Vorsitzende des Vorstandes (geschäftsführender Leiter) (§ 78 Abs. 4 Nr. 2 und § 101 Abs. 4 NHG).
- (2) Die dem Institut angehörenden drei Professoren bilden den Vorstand.
Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.
Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird aus der Gruppe der dem Institut angehörenden Mitarbeiter gewählt.
Die Amtszeit der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) Der geschäftsführende Leiter wird von den dem Institut zugeordneten Professoren aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vertretung des geschäftsführenden Leiters obliegt den übrigen stimmberechtigten Professoren in der Reihenfolge des Dienstalters. Der geschäftsführende Leiter ist der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidenten zu.

§ 5

Aufgaben des geschäftsführenden Leiters

- (1) Der geschäftsführende Leiter bereitet als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er beruft den Vorstand zu mindestens zwei Sitzungen im Semester ein.
- (2) Der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er wirkt darauf hin, daß die dem Institut zugeordneten Professoren und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Der geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst). Er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluß des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Der geschäftsführende Leiter unterrichtet den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 6

Versammlung der Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst) kommen unter dem Vorsitz des geschäftsführenden Leiters zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplanes, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und nur begründet ablehnen darf.
- (3) Darüber hinaus soll der Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitarbeiter die Versammlung einberufen, wenn wichtige Fragen in Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Universität Osnabrück (Standort Osnabrück);
Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang
„Schule“ im Fachbereich Erziehungs- und Kultur-
wissenschaften

Bek. d. MWK v. 27. 1. 1988 — 1062-243 09-12 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang „Schule“ im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften beschlossen, die ich heute gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 10/1988 S. 266

v. 17.03.1988

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang „Schule“
im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der
Universität Osnabrück (Standort Osnabrück)

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Ergänzungsstudiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad eines „Diplom-Pädagogen“ bzw. einer „Diplom-Pädagogin“ („Dipl.-Päd.“) verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomprüfung im vierten Semester abschließen kann.

(3) Zur Absolvierung dieses Studienganges gehört die Durchführung eines sechswöchigen Praktikums.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß für den Ergänzungsstudiengang „Schule“ ist der Prüfungsausschuß für den Diplomstudiengang „Sozialpädagogik/Sozialarbeit“ des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie zwei weitere Professoren. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen. Studenten des eigenen Fachbereichs, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie ande-

re Mitglieder der Universität, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer an mündlichen Prüfungen zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 2 auszuschließen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerrufen auf den Vorsitzenden und den Stellvertreter übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

§ 5
Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt für jedes Prüfungsfach einen ersten und einen zweiten Prüfer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Es können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Einer der Prüfer muß Professor oder Privatdozent sein, es sei denn, daß kein Professor oder Privatdozent das betreffende Prüfungsfach an der Universität vertritt.

(2) Über die Prüfungsberechtigung in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik) entscheidet der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften und erstellt eine Prüferliste. Im Wahlpflichtfach entscheidet der Ausschuß mit der Bestellung der Prüfer zugleich über deren Prüfungsberechtigung. Über die Prüfungsberechtigung in den Nebenfächern Soziologie bzw. Psychologie entscheiden die zuständigen Fachbereiche.

(3) Ein Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Ein Student hat in nicht mehr als einem schriftlich zu begründenden Ausnahmefall das Recht, dem Prüfungsausschuß einen von der Prüferliste abweichenden Prüfer vorzuschlagen. Über den Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei der Bestellung der Prüfer ist der Vorschlag des Studenten zu berücksichtigen, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamt-

hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 7
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Diplomprüfung

§ 8
Art und Umfang

Die Diplomprüfung besteht aus

- 1. den Fachprüfungen,
- 2. der Diplomarbeit.

§ 9
Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung wird zugelassen, wer

- 1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- 2. die in Anlage 3 genannten Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
- 3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zu den Fachprüfungen an der Universität Osnabrück im Ergänzungsstudiengang „Schule“ eingeschrieben war.

(2) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- 1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
- 2. die Darstellung des Bildungsganges,
- 3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomprüfung oder Teile hiervon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,

4. die Angabe des gewählten Nebenfaches Psychologie oder Soziologie,
5. die Angabe des gewählten Wahlpflichtfaches,
6. ein Vorschlag zur Bestellung von Prüfern in jedem Prüfungsfach.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifel darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreter und der Student zu hören. Die Entscheidung wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Fachprüfungen die Meldung zurückzunehmen.

§ 10

Durchführung der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen werden in einem zusammenhängenden Prüfungszeitraum, der in der Regel am Ende des vierten Semesters liegt, abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf:

1. Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik),
2. das gewählte Wahlpflichtfach und
3. ein Nebenfach (Psychologie oder Soziologie).

(3) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen sowie die Gewichtung sind in Anlage 4 geregelt.

(4) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten fest und gibt sie durch Aushang bekannt.

(5) Macht ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(7) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden. Für die Klausuren sind jeweils drei Themen zur Wahl zu stellen.

(8) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb des Zeitraumes von drei Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis zu zehn Tagen ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit ist mindestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung zu stellen, die Terminsetzung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen.

§ 11

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Universität Osnabrück im Ergänzungsstudiengang „Schule“ eingeschrieben war.

(2) Die Studenten stellen den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß setzt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Meldung vorzunehmen ist. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel spätestens so ausgegeben, daß die Diplomarbeit im vierten Semester abgegeben werden kann. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomprüfung oder Teile hiervon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. ein Vorschlag für den Erst- und den Zweitprüfer,
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als eine Gruppen- oder Einzelarbeit vergeben werden soll.

(3) § 9 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Wird die Diplomarbeit vor den Fachprüfungen angefertigt, so kann der Prüfungsausschuß einen Studenten auf seinen Antrag hin auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 noch nicht vorliegen. Dies setzt voraus, daß die fehlenden Prüfungsvorleistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

§ 12

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist so zu stellen, daß es innerhalb der Bearbeitungsfrist bearbeitet werden kann. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen.

(2) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Beiträge der einzelnen Studenten müssen in diesem Fall deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie wesentliche Teile der Gesamtthematik darstellen. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann aus den Fächern Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik oder aus einem Wahlpflichtfach genommen werden.

(4) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Betreuender Prüfer (Erstprüfer) kann jeder Professor und Privatdozent der Universität Osnabrück sein, der das Fach Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik oder eines der Wahlpflichtfächer (vgl. Anlage 4) vertritt. Betreuender Prüfer kann auch ein Lehrbeauftragter oder ein hauptberuflich Lehrender sein, der eines der Fächer Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik oder eines der Wahlpflichtfächer oder ein Teilgebiet eines dieser Fächer selbständig in der Lehre vertritt. Einer der Prüfer muß Professor oder Privatdozent sein.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fordert nach der Zulassung zur Diplomarbeit den vorgeschlagenen Erstprüfer unter Fristsetzung auf, das Thema der Diplomarbeit nach Anhörung des Studenten festzulegen. Kommt es, gegebenenfalls nach Fristverlängerung, nicht zu einer Festlegung des Themas, so benennt der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Studenten einen anderen Erstprüfer und fordert ihn unter Fristsetzung auf, nach Anhörung des Studenten das Thema der Diplomarbeit festzulegen.

(6) Der Erstprüfer schlägt die Vergabe des festgelegten Themas der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuß vor. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Annahme des Themas. Ein vorgeschlagenes Thema wird nach Rücksprache mit dem Erstprüfer und dem Studenten abgelehnt, wenn es den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Bei Ablehnung des Themas ist das Verfahren nach Absatz 5 erneut durchzuführen.

(7) Kommt es nicht innerhalb der festgesetzten Frist durch den nach Absatz 5 benannten Erstprüfer zu einer Festlegung des Themas der Diplomarbeit, legt der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Studenten das Thema fest und benennt den Erstprüfer und den Zweitprüfer.

(8) Der Prüfungsausschuß teilt das Thema der Diplomarbeit dem Studenten mit und bestellt den Erstprüfer und den

Zweitprüfer. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Universität öffentlich bekanntgemacht.

(9) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist durch den Prüfungsausschuß um zweimal sechs Wochen verlängert werden.

(10) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden. Nach der Zuteilung des zweiten Themas durch den Prüfungsausschuß beginnt die Anfertigungsfrist aufs neue. Dabei gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Vergabe des ersten Themas.

(11) Das Thema der Diplomarbeit kann während des ersten Drittels der Anfertigungsfrist auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Erstprüfer geändert werden.

(12) Der Student hat seine Diplomarbeit in der Regel in deutscher Sprache maschinenschriftlich anzufertigen. Der Arbeit sind ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und die folgende, eigenhändig unterzeichnete Versicherung beizufügen:

„Ich versichere, daß ich die Arbeit/meinen Arbeitsanteil selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht.“

§ 13

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern gemäß § 15 Abs. 2 bewertet. Für die Notenbildung gilt § 15 Abs. 3 und 4.

(3) Die Bewertung soll innerhalb von sechs Wochen erstellt werden.

(4) Mit Zustimmung des Studenten wird ein Exemplar der Diplomarbeit in die Universitätsbibliothek gestellt. Im Falle der Verweigerung der Zustimmung verbleibt das Exemplar in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Das zweite Exemplar verbleibt bei dem Erstprüfer.

§ 14

Zusatzfächer

(1) Die Studenten können sich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in höchstens zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festlegung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

0,7; 1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0; 4,3	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die

Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Für die Ermittlung der Note der Prüfungsleistung wird der Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten gebildet und durch Weglassen der zweiten und aller weiteren Stellen nach dem Komma auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet (Durchschnittswert).

(4) Die Note der bestandenen Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnittswert

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,3	= ausreichend.

Der Durchschnittswert ist in den Zeugnissen und Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer angegeben.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note für die Fachprüfung (Fachnote) mindestens „ausreichend“ lautet. Die für die Bildung der Fachnote erforderlichen Einzelleistungen müssen erbracht sein (vgl. § 10 Abs. 1). Die Fachnote wird aus den ungerundeten Durchschnittswerten der für die einzelnen Prüfungsleistungen erteilten Noten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte gemäß Anlage 4 gebildet. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten für sämtliche Fachprüfungen und die Note der Diplomarbeit jeweils mindestens „ausreichend“ lautet.

(7) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Noten für die Fachprüfungen und die Diplomarbeit unter Berücksichtigung der Gewichte gemäß Anlage 4. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuß kann nach Anhörung der an der Diplomprüfung beteiligten Prüfer bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplommurkunde zu vermerken.

§ 16

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Absatz 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde.

(2) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er sein Studium, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Diplomprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

III. Besondere Bestimmungen

§ 18

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die an der Prüfung beteiligten Prüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Prüfern und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 Abs. 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die evtl. darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet. Im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 1 ist der Student zu unterrichten.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der betroffenen Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung nur darauf, ob

- 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau*)
geboren am in
den Hochschulgrad

Diplom-Pädagoge/Diplom-Pädagogin*)
(abgekürzt: Dipl.-Päd.),

nachdem er/sie*) die Diplomprüfung im Ergänzungsstudien-
gang „Schule“ am
bestanden hat.

(Siegel der
Universität Osnabrück) Osnabrück, den

Dekan Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Universität Osnabrück
Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in
hat die Diplomprüfung im Ergänzungsstudiengang „Schule“
mit der Gesamtnote
bestanden.

Noten

Erziehungswissenschaft (Allgemeine
Pädagogik und Schulpädagogik)
mündlich:
schriftlich:
Wahlpflichtfach:
mündlich:
schriftlich:
Nebenfach Psychologie oder Soziologie*)
mündlich:
schriftlich:
Thema der Diplomarbeit:
.....

(Siegel der
Universität Osnabrück) Osnabrück, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2):

- a) 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich Allgemeine Pädagogik (bestanden/nicht bestanden)
- b) 2 Leistungsnachweise aus dem Bereich „Schulpädagogik“, davon muß ein Nachweis im Bereich „Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung“ erworben werden (bestanden/nicht bestanden)
- c) 1 Leistungsnachweis aus dem Wahlpflichtfach (bestanden/nicht bestanden)
- d) 1 Leistungsnachweis aus dem Nebenfach (Soziologie oder Psychologie) (bestanden/nicht bestanden)
- e) 1 Bescheinigung über ein erfolgreich absolviertes sechswöchiges Praktikum im Berufsfeld Schule.

Leistungsnachweise können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten, Entwürfe oder äquivalente Leistungen erworben werden. Auf Antrag des Studenten werden Leistungsnachweise benotet. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

- 1. Ein Referat umfaßt eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus

dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

- 2. Klausuren und Hausarbeiten müssen den Anforderungen gemäß § 10 Abs. 7 und 8 genügen.
- 3. Ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise unter Berücksichtigung der themenrelevanten Literatur.
- 4. Arbeitsfelddarstellungen, Exkursionsberichte, Fallberichte, Mediendokumentationen, statistische Auswertungen, Literaturberichte, kommentierte Bibliographien, Protokolle oder andere Leistungen müssen jeweils den Anforderungen der unter Nrn. 1 bis 3 genannten Leistungsnachweise entsprechen.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen und die Gewichtung der Prüfungsleistungen (vgl. § 10 Abs. 3, § 15 Abs. 7)

Fachprüfungen	Art und Anzahl	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor	
			innerhalb der Fachprüfung	zur Bildung der Gesamtnote
1. Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik)	— Mündliche Prüfung 60 Minuten	— ein Thema aus der Allgemeinen Pädagogik und zwei Themen aus der Schulpädagogik (s. u.)	1	2
	— Klausur 4 Std. oder Hausarbeit 3 Wochen	— ein Thema aus der Allgemeinen Pädagogik oder der Schulpädagogik	1	
2. Wahlpflichtfächer	— Mündliche Prüfung 30 Minuten	— ein Thema aus dem ausgewählten Wahlpflichtfach	1	1
	— Klausur 4 Std. oder Hausarbeit 3 Wochen	— ein Thema aus dem gewählten Wahlpflichtfach	1	
3. Nebenfächer	— Mündliche Prüfung 30 Minuten	— zwei Themen aus dem gewählten Nebenfach	1	1
	— Klausur 4 Std. oder Hausarbeit 3 Wochen	— ein Thema aus dem gewählten Nebenfach	1	
4. Diplomarbeit	6 Monate			3

- 1. Erziehungswissenschaft
 - a) Allgemeine Pädagogik
 - Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
 - Theorie des Erziehungsprozesses und der Sozialisation
 - Norm- und Zielprobleme pädagogischer Prozesse und Institutionen
 - Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft und
 - b) Schulpädagogik
 - schulische Lehr- und Sozialisationsprozesse
 - Theorie und Geschichte der Schule
 - Theorie und Praxis der Schulorganisation
 - Theorie des Unterrichts
 - Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung
- 2. Wahlpflichtfächer
 - Bildungs- und Erziehungsberatung oder

- Schulverwaltung/Schulrecht oder
- Mediendidaktik/Medienpädagogik oder
- Schul- und Unterrichtsforschung oder
- Bildungsplanung/Bildungsberatung in Entwicklungsländern oder
- Ausländerpädagogik
- 3. Nebenfächer
 - a) Psychologie
 - Lern- und Unterrichtspsychologie
 - Entwicklungspsychologie
 - Pädagogische Diagnostik oder
 - b) Soziologie
 - Bildungssoziologie
 - Jugendsoziologie
 - Sozialisationstheorie.